

# Hilfen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg in der aktuellen Situation

## 1. Soforthilfen des Bundes

Das Kabinett hat der Beschlussvorlage des Bundesfinanzministers Scholz sowie des Bundeswirtschaftsministers Altmaier zugestimmt. Am kommenden Mittwoch wird der Bundestag zusätzlich zu seinen Beschlüssen zum Kurzarbeitergeld über ein umfangreiches Hilfspaket abstimmen. Wir haben Ihnen die geplanten Soforthilfen für die Wirtschaft in diesem Informationsschreiben vorab einmal zusammen gefasst. Wie das Paket in der Praxis im Detail umgesetzt wird, bleibt noch abzuwarten. Wir werden Sie hierzu in Kürze weiter informieren.

Die Hilfen von insgesamt 50 Mrd. € sind bestimmt für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Selbständige und Freiberufler, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen. Sie sollen gestaffelt werden nach Anzahl der Vollzeitstellen und in Form einer nicht rückzahlbaren Einmalzahlung für 3 Monaten in folgenden Höhen abgerufen werden können:

Selbständige und Betriebe mit bis zu 5 Vollzeitstellen:	bis zu 9.000 Euro
Unternehmen mit bis zu 10 Vollzeitstellen:	bis zu 15.000 Euro
Bei bis zu 50 Vollzeitstellen:	bis zu 30.000 Euro

Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20% verringert, kann der hierdurch nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für 2 weitere Monate eingesetzt werden. Die Antragstellung soll im Laufe der Woche über die Länder und Kommunen (evtl. örtliche IHK bzw. Handwerkskammer) möglich sein und möglichst elektronisch erfolgen. Die Auszahlung wird dann zeitnah erfolgen. Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen ist grundsätzlich möglich.

Das Geld wird als verlorener Zuschuss ausbezahlt und ist bei der Veranlagung 2020 gewinnwirksam zu berücksichtigen.

### **Voraussetzung**

- Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona  
Das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein und der Schadenseintritt erfolgte nach dem 11. März 2020

- **Nachweise**  
Nachweis des Umsatzrückgangs oder Liquiditätsengpasses anhand aussagekräftiger Unterlagen und/oder einer eigenhändig zu unterzeichneten Versicherung
- **Soloselbständige**  
Der Selbständige ohne Arbeitnehmer sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass die mit ihrer Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.

## 2. Soforthilfen des Landes

### **Baden-Württemberg**

Das Land Baden-Württemberg hilft analog zum Bund und hat bereits eine entsprechende Vorlage im Landeskabinett verabschiedet (Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe-Corona“) vom 22. März 2020).

Die Förderung und Voraussetzungen entsprechen den obigen Ausführungen. Sobald die Beschlussfassung des Bundes vorliegt, sollen die Hilfen verzahnt werden.

### **Rheinland-Pfalz / Hessen**

Die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen verweisen aktuell noch auf die Beschlussvorlage des Bundes. Falls es eigene Soforthilfen zur Verfügung stellen wird, kann davon ausgegangen werden, dass auch diese mit den Soforthilfen des Bund verzahnt werden.

## 3. Kredite und Bürgschaften

### **Kredite**

Die KfW hat bereits die erste Phase des Hilfspakets zur Verfügung gestellt und die bereits bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Die Kredite dieser Phase 1 können über die Hausbanken beantragt werden. Technisch ist nach Angabe der KfW eine Zusage und Auszahlung spätestens ab dem 14.04.2020 möglich.

Für KfW-Kredite wird es insofern Erleichterungen geben, als dass das Risiko für die Banken um die Hälfte verringert wird. Die KfW wird mit 90 statt 80 % für den Kreditausfall haften. Dies erleichtert den Banken die Kreditvergabe.

Zur beschleunigten Abwicklung der Verfahren wird die KfW bei Kreditbeträgen bis zu 3 Mio. Euro die Risikoprüfung der Finanzierungspartner übernehmen und auf eine eigene Risikoprüfung verzichten.

Die KfW bietet folgende Servicenummer zur Unternehmensfinanzierung an (8:00 – 18:00 Uhr):  
Telefon 0800 539 9001

### Kredite, für Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen

Betriebsmittelfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr und als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit angeboten.

Für Unternehmen, die mindestens 3 Jahre am Markt aktiv sind, bietet die KfW für Betriebsmittel und Investitionen eine 80%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung).

- ERP-Gründerkredit - Universell

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnder-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-\(073\\_074\\_075\\_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnder-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-(073_074_075_076)/)

### Kredite, für Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt bestehen:

- KfW-Unternehmerkredit

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

### Sonderprogramm 2020 (in Planung)

Durch Erweiterung der Programme und eine erhöhte Risikotoleranz wird die KfW ein Sonderprogramm 2020 anbieten. Dieses kann auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die aufgrund der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Der Start des Sonderprogramms unterliegt dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission, mit deren Entscheidung im Laufe der Woche gerechnet wird. Sobald diese vorliegt, werden wir über die Bedingungen nochmals informieren. Die Antragstellung kann dann unmittelbar erfolgen.

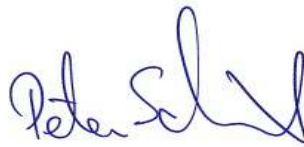
### Bürgschaften

Die Bürgschaftsbanken und Landesbürgschaftsprogramme bieten neue Ausfallbürgschaften an. Für wirtschaftlich gesunde Unternehmen können Bürgschaften für Betriebsmittelkredite zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 1,25 Millionen Euro werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig. Bürgschaften können maximal 80 % des Kreditrisikos abdecken, das heißt die jeweilige Hausbank muss mindestens 20 % Eigenobligo übernehmen. Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann schnell und kostenfrei auch über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden.

Diese Informationen sollen einen kurzen Überblick darstellen und können daher nicht auf alle Besonderheiten und Einzelfälle eingehen. Durch die Dynamik der derzeitigen Situation kann die Vollständigkeit der Angaben ebenfalls derzeit nicht gewährt werden. Wir bitten hier um Ihr Verständnis. Gerne stehen wir daher für weitere Fragen zur Verfügung – gerne per Mail oder Telefon.



Claudia Schmid  
Steuerberaterin



Peter Schmid  
Dipl.-Betriebswirt  
Steuerberater

Als Anlage finden Sie die Richtlinie der Landesregierung von Baden-Württemberg und im Folgenden nochmals die Links zu unseren bisherigen Mandanteninformationen zur Corona-Krise:

**Auswirkung des Corona-Virus auf die Lohnabrechnung**

<https://www.schmid-beratung.de/files/schmid-beratung/downloads/L%20-%206%20Lohnabrechnung%20und%20Corona.pdf>

**Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus**

[https://www.schmid-beratung.de/files/schmid-beratung/downloads/S1-Steuerfaelligkeiten\\_und\\_Corona.pdf](https://www.schmid-beratung.de/files/schmid-beratung/downloads/S1-Steuerfaelligkeiten_und_Corona.pdf)

**Richtlinie für die Unterstützung  
der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen  
und Angehörigen der Freien Berufe  
(„Soforthilfe Corona“)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-  
Württemberg  
vom 22. März 2020

Das Land Baden-Württemberg gewährt

- auf Grundlage der §§ 1, 18, 19 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2000 (MFG BW) und
- nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie der einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG BW), jeweils in der gültigen Fassung

finanzielle Soforthilfen für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die unmittelbar durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind. Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Beachtung der allgemeinen Rahmenbedingungen.

Es handelt sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Die Durchführung der Maßnahme wird nach § 4 III MFG BW in der jeweils gültigen Fassung der vorliegenden Richtlinie geregelt.

## **1. Zweck der Förderung**

Die weltweit dynamische Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) hat massiv auch Deutschland und Baden-Württemberg erfasst und zu einer wirtschaftlich bedrohlichen Ausnahmesituation geführt. In nahezu allen Wirtschaftsbereichen sehen sich Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfällen, unterbrochenen Lieferketten, Stornierungswellen, massiven Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüchen konfrontiert, die für zahlreiche Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe in Baden-Württemberg existenzbedrohlich geworden sind.

Mit der im Rahmen dieses Programms ausgereichten Förderung soll den unmittelbar infolge der Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffenen Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe eine finanzielle Soforthilfe gewährt werden, insbesondere um die wirtschaftliche Existenz der Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger verlorener Zuschuss, der ausschließlich für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe gewährt wird, die unmittelbar infolge der durch das Coronavirus ausgelösten Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder in massive Liquiditätsengpässe geraten sind.

## **3. Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)**

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Union<sup>1</sup> mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente (VZÄ)),
- wirtschaftlich tätige Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 50 Beschäftigten (VZÄ).

---

<sup>1</sup> [Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 \(2003/361/EG\)](#): Analog zu der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gilt als Unternehmen grundsätzlich „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Soloselbständige sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.

Der Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens muss in Baden-Württemberg liegen. Soweit bereits für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte eine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes beantragt wurde, ist das Unternehmen in Baden-Württemberg nicht mehr antragsberechtigt. Dass bisher in dieser Form keine weitere Hilfe beantragt wurde, ist durch Eidesstattliche Versicherung schriftlich auf den amtlich vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen.

Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01), es sei denn, die Schwierigkeiten sind unmittelbar auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.

#### **4. Feststellung zum Fördergrund**

Die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder die Liquiditätsengpässe/ Umsatzeinbrüche<sup>2</sup> sind durch Eidesstattliche Versicherung schriftlich auf den amtlich vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und der wirtschaftlichen Verhältnisse vor. Hilfestellung bei der Feststellung der Antragsberechtigung bietet die Onlineberatung der Kammern und Verbände.

---

<sup>2</sup> Eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage wird angenommen, wenn sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt (Rechenbeispiel: durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro; aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro) und/ oder der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde. Dies gilt auch für in diesen Betrieben arbeitende Selbständige und die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, die kurzfristigen Verbindlichkeiten (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen. Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten kann bei Personengesellschaften ein kalkulatorischer Pauschalbetrag von 1.180,00 Euro pro Monat für Lebensunterhalt des Inhabers hinzugezählt werden.

## 5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen Zuschusses in Höhe von bis zu

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,<sup>3</sup>
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

## 6. Bedingungen

### 6.1. Mitwirkungspflicht und Offenlegungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Gutachterstelle und der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

### 6.2. Anrechnung sonstiger Hilfen

Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie Kurzarbeitergeld für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer sind bei der Berechnung nach Ziffer 5. zu berücksichtigen.

Eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen Hilfen (insbesondere solchen des Bundes) oder europäischen Hilfen zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, auch aus weiteren Soforthilfekulissen, ist im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben insoweit möglich, als

---

<sup>3</sup> Die Beschäftigtenzahl ist in Vollzeitäquivalenten anzugeben. Die Berechnung erfolgt anhand der Regelungen der KMU-Definition der Europäischen Union. Hilfestellung bietet das [Benutzerhandbuch KMU-Definition](#).



ein Liquiditätsengpass oder Umsatzeinbruch im Sinne der Ziffern 4. und 5. trotz der sonstigen Hilfen weiterhin oder wieder besteht.

### *6.3. Verwendung der Mittel*

Mit der im Rahmen dieses Programms ausgereichten Förderung soll eine finanzielle Soforthilfe gewährt werden, insbesondere um die wirtschaftliche Existenz der Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstanden sind.

In diesem Zusammenhang sichert diese Richtlinie die Entscheidungsmöglichkeit des Zuwendungsempfängers gegen die Zugriffsmöglichkeit des Kreditinstituts, bei dem das vom Zuschussempfänger benannte Konto geführt wird, ab. Für die bewilligten Zuschüsse gilt ein direktes Verrechnungs- beziehungsweise Aufrechnungsverbot mit bereits bestehende Kreditlinien beim jeweiligen Kreditinstitut. Bei Überweisung des Zuschusses darf es nicht zu einer zwangsläufigen Bedienung bereits bestehender Kontokorrentforderungen oder sonstiger Zins- und Tilgungsforderungen kommen. Der bewilligte Zuschuss muss vollumfänglich zur Kompensation der unmittelbar durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Engpässe genutzt werden. Zuwendungsempfängern obliegt die Entscheidung, welche Forderungen mit höchster Relevanz für die Existenzsicherung ausgestattet sind (bspw. Mietforderungen, Lieferantenforderungen) und daher vorrangig durch den Zuschuss bedient werden sollen.

## **7. Mitteilungspflichten**

Nachträgliche Änderungen, die auf die Bewilligung oder die Höhe der Förderung Einfluss haben könnten, hat der Antragsteller respektive der Zuwendungsempfänger der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) als Bewilligungsbehörde und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

## **8. Widerrufsvorbehalt**

Die Bewilligungsbehörde behält sich den ganzen oder teilweisen Widerruf der

Bewilligung für den Fall vor, dass den Mitteilungspflichten nach Ziffer 7. nicht unverzüglich nachgekommen wird.

Unrechtmäßig geleistete Zuwendungen sind vom Zuwendungsempfänger nach Erhalt eines Rückforderungsbescheides in der darin genannten Frist zurückzuzahlen. Die Vorschriften der LHO finden Anwendung, soweit nicht Vorschriften der Europäischen Union oder der Bewilligungsbescheid etwas Anderes bestimmen.

## **9. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes und des Strafgesetzbuches**

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind

- Angaben zum Unternehmen (Sitz, Größe),
- Angaben zu dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätseingpass oder Umsatzeinbruch,
- Mitteilungspflichten nach Ziffer 7.,
- Angaben zu möglicherweise erhaltenen oder beantragten vergleichbaren staatlichen Hilfen sowie
- Grundlagen der De-minimis-Verordnung.

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

Ebenso sind falsche Versicherungen an Eides Statt strafbar nach § 156 StGB.

## **10. Bewilligungsbehörde**

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse ist die L-Bank. Eine inhaltliche Vorprüfung erfolgt durch die Kammern (Gutachterstelle), gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer beratender Stellen (bspw. Institut für Freie Berufe (IFB)). Die L-Bank wird aufgefordert, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg in regelmäßigen Abständen zur Inanspruchnahme des Förderprogramms und Ausschöpfung der Fördermittel zu berichten.

## **11. Verfahren**

Anträge sind bis auf Weiteres an die zuständige Kammer zu richten. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg behält sich die jederzeitige Änderung dieser Richtlinien vor.

Das Antragsformular und die De-minimis-Erklärung sind auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg elektronisch abrufbar.

Das Antragsformular und die De-minimis-Erklärung sind auszufüllen und mit den auf dem Formular vorgesehenen Erklärungen zu unterschreiben und eingescannt bei der sachlich und örtlich zuständigen Kammer elektronisch einzureichen – bei der jeweiligen Industrie- und Handelskammer (sachlich zuständig auch für alle Soloselbstständigen, Angehörigen der Freien Berufe und Unternehmen ohne Kammermitgliedschaft) respektive bei der jeweiligen Handwerkskammer. Die zuständige Kammer bestätigt die Antragsberechtigung und leitet den qualifizierten Antrag an die L-Bank zur Bewilligung weiter.

Die Finanzhilfe wird von der L-Bank unmittelbar auf das Konto des Antragstellers respektive des Zuschussempfängers angewiesen.

## **12. Auskunftspflichten, Prüfung**

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen gemäß § 91 der LHO durchzuführen. Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und die Vorlage aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden.

## **13. Datenschutzerklärung**

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ebenso wie die von ihnen entsprechend den Förderrichtlinien gegebenenfalls eingeschalteten Gutachterstellen und deren beratende Stellen die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten speichern können.

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie es zu der Vergabe der Fördermittel respektive zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgen kann.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und die von ihnen entsprechend den Förderrichtlinien gegebenenfalls eingeschalteten Gutachterstellen und deren beratende Stellen die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten speichern.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie es zu der Vergabe der Fördermittel respektive zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgt.

Der Antragsteller verzichtet in obigem Umfang auf sein Recht auf Datenschutz.

#### **14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 25. März 2020 in Kraft und tritt mit einer Novellierung, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

gez.

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL

Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau